
Kantonsschule Reussbühl Luzern

Ruopigenstrasse 40
6015 Luzern
Telefon 041 259 02 59
www.ksreussbuehl.lu.ch

Fremdsprachenpraktikum (FSP) der 4. Klässler/innen – Reglement

Das FSP ist ein obligatorischer Bestandteil der gymnasialen Ausbildung an der Kantonsschule Reussbühl Luzern. Die Matura kann an der Kantonsschule Reussbühl Luzern nur erworben werden, wenn das FSP regelmässig absolviert worden ist.

1. Sprachen

Das Fremdsprachenpraktikum wird in Französisch oder Italienisch absolviert. Die gewählte Sprache muss im Unterricht entweder als Grundlagen- oder Schwerpunktfach belegt werden.

2. Zeitpunkt, Dauer und Zielgebiet

Das Fremdsprachenpraktikum dauert drei Kalenderwochen (wovon 15 Arbeitstage) und wird am Ende der 4. Klasse in einem französisch- oder italienischsprachigen Gebiet der Schweiz oder des grenznahen Auslands durchgeführt. In dieser Zeit dürfen die Schüler/-innen höchstens für ein Wochenende nachhause fahren.

Grundsätzlich findet das Fremdsprachenpraktikum in der letzten Unterrichtswoche des Schuljahres und in den ersten zwei Wochen der Sommerferien statt. In Ausnahmefällen kann es auf ein begründetes Gesuch an die Schulleitung hin verschoben werden.

3. Inhalte des FSP

a) FSP in einer Gastfamilie und/oder in einem Betrieb

Die Schüler/innen sollen sich im von ihnen für das Praktikum gewählten Sprachraum intensiv mit Menschen und Kultur auseinander setzen. Empfohlen wird daher ein Arrangement bei einer Gastfamilie, welches die tägliche Verwendung sowie die angestrebte Verbesserung der Zielsprache ermöglicht.

Mögliche Tätigkeitsbereiche sind: Mithilfe im Haushalt, in einem Geschäft, landwirtschaftlichen Betrieb, Restaurant, Hotel etc., Kinderbetreuung; Tätigkeit in Heimen, Spitälern, Krippen, Jugendorganisationen (Lager) usw.

Die Schüler/innen planen und absolvieren ihr FSP einzeln. Aufenthalte zu zweit oder in Gruppen sind nicht gestattet.

b) FSP in einer Sprachschule

Der Besuch einer Sprachschule ist zwar möglich, aber mit höheren Kosten verbunden. Er hat überdies den Nachteil, dass die Schüler/innen unter Umständen mit Kursteilnehmer/innen in Kontakt kommen, welche die Zielsprache nicht als Muttersprache haben.

Schüler/innen, die ihr FSP an einer Sprachschule absolvieren, müssen zwingend bei einer französisch- bzw. italienischsprachigen Gastfamilie wohnen. Sie haben eine schriftliche Bestätigung der Kursanmeldung an ihre Französisch- bzw. Italienischlehrperson abzugeben. Wird das FSP an einer Sprachschule im Ausland absolviert, ist vorgängig ein entsprechendes Gesuch an die Schulleitung zu stellen.

4. Organisation

Die Schüler/innen suchen ihre Gastfamilie, ihren Arbeitsplatz oder eine Sprachschule selbständig und dokumentieren ihre Bemühungen schriftlich. Im Bedarfsfall unterstützt sie die Schule mit einer Adressliste. Im Frühlingsemester besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der FSP-Sprechstunde auf persönliche Anmeldung hin beraten und unterstützen zu lassen.

5. Verantwortung

Für Versicherungen (Privathaftpflicht, Krankenkasse, evtl. Reiseversicherung) sind die Schüler/innen bzw. deren Eltern verantwortlich.

6. Dokumentation

Zu dem mit der Französisch- respektive Italienischlehrperson vereinbarten Zeitpunkt vor bzw. nach dem FSP sind folgende Dokumente abzugeben:

1. Formular mit Angaben zum Fremdsprachenpraktikum
2. Schriftlicher Bericht zum Fremdsprachenpraktikum. Dieser Bericht ist in der Zielsprache zu verfassen (500-600 Wörter).

7. Regelung bei Nichtantritt, Abbruch oder längerem Unterbruch des FSP

- Schüler/innen, die sich nicht um die Organisation ihres FSP kümmern und dieses nicht antreten, haben mit Disziplinarmaßnahmen und im Wiederholungsfall mit dem Schulausschluss zu rechnen.
- Wenn das FSP aus medizinischen oder anderen Gründen unter- bzw. abgebrochen werden muss, haben die betroffenen Schüler/innen vorher unverzüglich die zuständige Prorektorin und die Gastfamilie bzw. den Arbeitgeber zu informieren.
- Erfolgt der Unter- bzw. Abbruch aus medizinischen Gründen, ist der zuständigen Prorektorin ein Arztzeugnis vorzulegen.
- Erfolgt der Unter- bzw. Abbruch aus anderen Gründen (z.B. familiäre oder Probleme mit der Gastfamilie bzw. dem Arbeitgeber), sind diese Gründe der zuständigen Prorektorin vor dem FSP-Unterbruch bzw. Abbruch schriftlich mitzuteilen. Sie entscheidet dann, ob mit dem/der betroffenen Schüler/in und evtl. den Erziehungsberechtigten noch ein Gespräch stattfindet.
- Schüler/innen, die ihr FSP abrechnen oder längere Zeit unterbrechen, müssen dieses im Rahmen des vorgeschriebenen Umfangs nachholen. Für die Organisation des nachzuholenden FSP sind sie selber verantwortlich. Sie vereinbaren mit der zuständigen Prorektorin bis spätestens Ende der Sommerferien der 4. Klasse schriftlich, wann, wo und in welcher Form sie das FSP nachholen.
- Das abgebrochene bzw. unterbrochene FSP ist grundsätzlich so rasch wie möglich, am besten noch in den Sommerferien der 4. Klasse nachzuholen. In Ausnahmefällen kann es nach Absprache mit der zuständigen Prorektorin in den folgenden Herbst- oder Frühlingferien nachgeholt werden.